

<p style="text-align: center;">Ortsrecht der Gemeinde Tülau</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p>		<p>Stand:</p> <p style="text-align: center;">2007-07-01</p>	<p>Aktenzeichen:</p>
--	---	---	----------------------

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung vom 19.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tülau“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „Von Grün und Gold (Gelb) gespalten mit einem drei Pfeile enthaltenen Köcher in gewechselten Farben“.
- (2) Die Gemeindefarben sind Grün und Gold (Gelb).
- (3) Die Gemeindeflagge trägt in zwei gleichbreiten Bahnen die Farben Grün und Gold (Gelb) und ist mit dem Gemeindewappen, etwas zum Flaggenstock verschoben, belegt.
- (4) Die Gemeindeflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Tülau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (6) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach §40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- Euro übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss, sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat der Gemeinde gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates der Gemeinde.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Tülau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.03.1978 außer Kraft.

Tülau, den 19.02.2007

(L.S.)

Herbert Lange
Bürgermeister